PORTRAIT UND KENNZAHLEN

2015

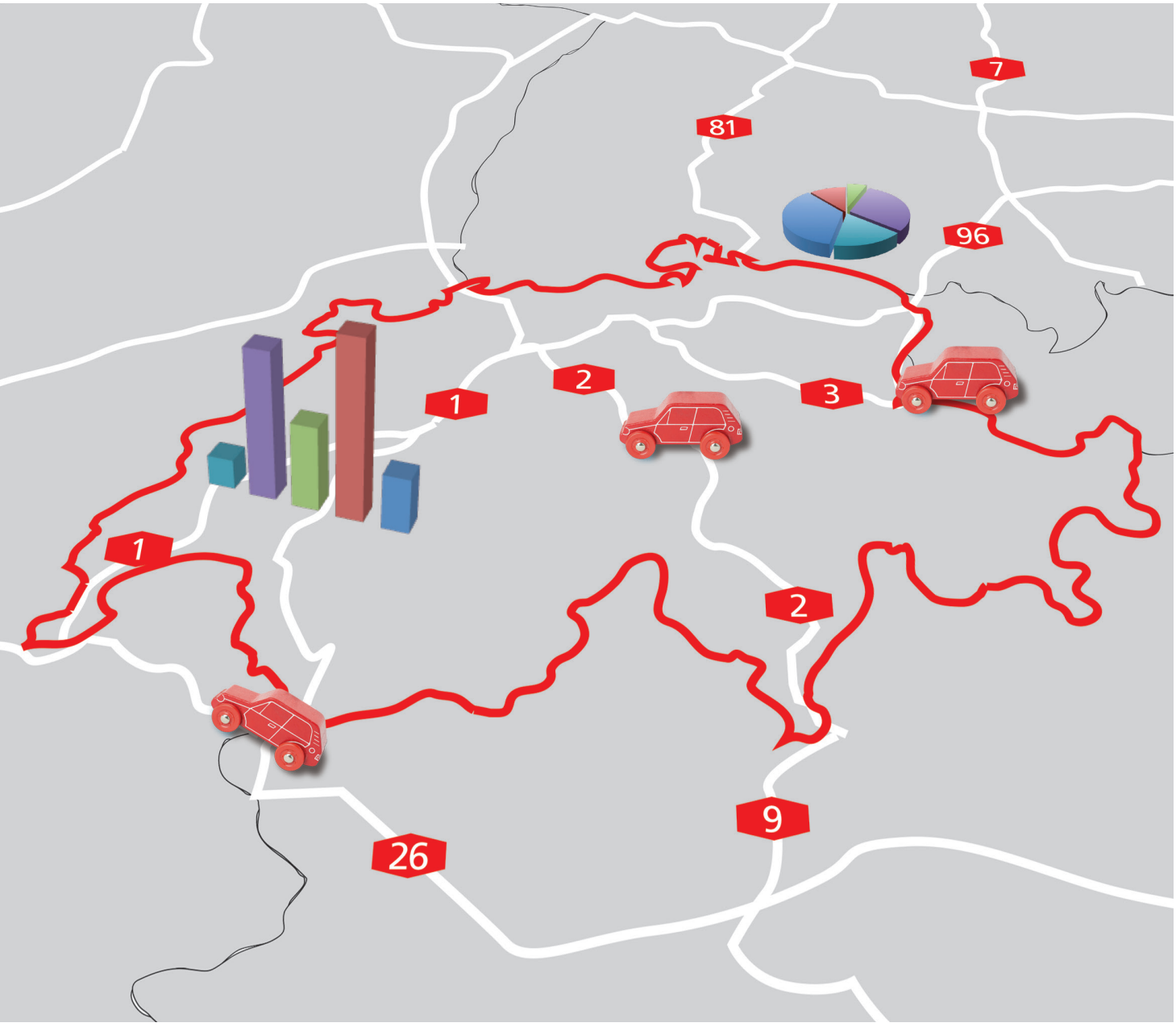

nbi ngf
swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund

INHALT

NVB UND NGF – GEMEINSAMKEITEN

Einführung – Vorwort 4
Gesetzliche Aufgaben des NVB 5
Gesetzliche Aufgaben des NGF 5

ORGANISATION

Vorstand 7
Mitglieder 8
Geschäftsführender Versicherer 9
«Swiss Interclaims»-Vertreter 10
Schadenreglement 12
Finanzierung 12

DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)

Einführung in die Aufgaben 14
Schadendeckung 15
Besucherschutz 15
Auskunftsstelle 15

SCHADENDECKUNG GEMÄSS ART. 74 SVG

Umfeld: Das System der Grünen Karte 16
Zahlen und Fakten 18

BESUCHERSCHUTZ

Einführung in die Besucherschutzsysteme 20
Besucherschutz gemäss europäischer Richtlinie 21
Besucherschutz gemäss bilateralen Abkommen
CH/EWR 22
Neues Besucherschutzabkommen CoB 23

AUSKUNFTSSTELLE

Aufgaben 25

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

Einführung in die Aufgaben 27
Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachern 28
Konkursdeckung 29
Entschädigungsstelle 30

EINFÜHRUNG

VORWORT

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich jeweils die Frage nach der ausreichenden Entschädigung für den erlittenen Schaden. Normalerweise sind die Unfallverursacher ausreichend versichert, so dass die Verkehrsopfer in der Schweiz auf die Schadenabwicklung durch einen inländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen können.

Dem ist aber nicht immer so. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die Geschädigten auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen sind. Es kann sein, dass der Unfallverursacher am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeuges sass. In seltenen Fällen begeht der Unfallverursacher Fahrerflucht, so dass der Geschädigte keine Möglichkeit hat, sich an den zuständigen Versicherer zu wenden. Es kann auch sein, dass der zuständige Versicherer den Konkurs anmelden muss und deshalb die offenen Schäden nicht mehr zahlen kann. Wenn der Versicherer nicht fristgerecht aktiv wird, kann dies auch das Ausbleiben der Entschädigung zur Folge haben.

Für all diese Fälle sieht das Strassenverkehrsgesetz Schutzsysteme vor. In der Regel werden diese vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) oder vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt.

GESETZLICHE AUFGABEN

nbi
swiss national
bureau of insurance

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt sämtliche Unfälle, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein durch ausländische Fahrzeuge und Anhänger verursacht werden. Es wird dabei von einer ortsansässigen Mitgliedgesellschaft oder von einem anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten. Die Geschädigten können sich somit an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein wenden, welche die Schadenfälle gemäss den vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Standards abwickelt. Dies ist eine Erleichterung für die Geschädigten, da sie sich nicht an einen Versicherer im Ausland wenden müssen.

Eine weitere Aufgabe des NVB besteht darin, die Nationale Auskunftsstelle zu betreiben. Bei dieser Stelle können Geschädigte und Sozialversicherer die nötigen Informationen einholen, um ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen.

Das NVB ist schliesslich für die Koordination der Abschlüsse von Grenzversicherungen zuständig. Diese Versicherungen müssen dann abgeschlossen werden, wenn der Halter eines Fahrzeugs bei der Einreise in die Schweiz oder in das Fürstentum Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherungsdeckung vorweisen kann.

ngf
swiss national
guarantee fund

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Schweizer und liechtensteinische Bürger sowie Wohnsitzberechtigte aus beiden Staaten. Dasselbe gilt für Bürger aus Staaten des EWR sowie anderer Staaten, die das Gegenrecht gewähren. In all diesen Fällen werden die Leistungen des NGF nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für denselben Schaden aufkommen muss.

Der NGF tritt ebenfalls dann ein, wenn über den zuständigen Versicherer der Konkurs eröffnet worden ist.

Zu guter Letzt betreibt der NGF die Nationale Entschädigungsstelle. Die Geschädigten können sich an diese Stelle wenden, wenn sie von der zuständigen Versicherungsgesellschaft oder dem zuständigen Schadenregulierer innert nützlicher Frist keine oder nur eine unzureichende Antwort auf ihre Forderungen erhalten.

Im Schadenfall wird der NGF vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherung oder von einer Mitgliedgesellschaft vertreten.

ORGANISATION

VORSTAND

Dr. Martin Metzler
Präsident NVB & NGF

Prof. Dr. iur. Stephan Fuhrer
Vize-Präsident NVB & NGF
Basler Versicherungen

Thomas Lang
AXA Winterthur

Rolf Wendelspiess
Die Mobiliar

Franziska Ravy-Widmer
Vaudoise Versicherungen

Jean-Louis Hertenstein
Helvetia Versicherungen

Ralph Echensperger
Zürich Versicherungs-Gesellschaft

Dr. Patrick Eugster
Allianz Suisse

GENERALSEKRETARIAT

Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF /
Sekretär des Vorstandes
(Nichtmitglied)

ORGANISATION UND AUFGABEN DES VORSTANDES

Das NVB und der NGF sind zwei Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches. Weil alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein müssen, werden die Vereine in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf, da sie gleich zusammengesetzt sind.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf bis neun für die Mitgliedgesellschaften tätigen Personen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Das Organigramm zeigt die aktuelle Besetzung des Vorstands.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Oberleitung des Vereins wahr und kann über alle Angelegenheiten Entscheide fällen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Der Vorstand erstellt zudem den Jahresbericht und die Jahresrechnung und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zu guter Letzt ist er für den Verkehr mit den Aufsichtsbehörden zuständig. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

NVB und NGF – Gemeinsamkeiten

ACE Versicherungen (Schweiz) AG

Generali Assurances Générales

Sympany Versicherungen AG

AGA International S.A. Paris, succursale de Wallisellen (Suisse)

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Hannover, Niederlassung Zürich/Schweiz

UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung

AIG Europe Limited, London / Zweigniederlassung Opfikon

HELVETIA Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Vaudoise Assurances

Allianz Elementar

Inter Partner Assistance, Bruxelles, succursale de Genève

VVST
Der Versicherer des öffentlichen Verkehrs

Allianz Suisse

Lloyd's, London, Zweigniederlassung Zürich

VZ VersicherungsPool AG

AURORA Versicherungs AG

Probus Insurance Company Europe Ltd, Dublin, Zweigniederlassung Schlieren c/o Van Ameyde (Switzerland) AG

W.R. Berkley Europe AG

AXA Versicherungen AG

QBE Insurance (Europe) Limited, London Zweigniederlassung Schweiz, c/o IBC Insurance Broking and Consulting SA

XL Versicherungen Schweiz AG

Basler

SBB Insurance AG

XL Insurance Company Plc, London / Zweigniederlassung Zürich

Die Mobiliar

St. Bernard Assure Limited, Gibraltar, succursale de Martigny

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Gable Insurance AG

Swiss Post Insurance AG

MITGLIEDER

29
Versicherer

Stand per 31.12.2015

GRUNDLAGEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben, sind zur Mitgliedschaft beim NVB und beim NGF verpflichtet. Die Versicherer betreiben die beiden Vereine gemeinsam.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VERSICHERER

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist für die operative Geschäftsführung des NVB und des NGF zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeiter und Infrastruktur für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.

NVB und NGF – Gemeinsamkeiten

AIG Europe Limited, London / Zweigniederlassung Opfikon

DEKRA Claims Services Suisse SA

UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung

April Suisse Insurances

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Hannover, Niederlassung Zürich/Schweiz

Van Ameyde (Switzerland) AG

Allianz Suisse

HELVETIA Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Vaudoise Assurances

AVUS (Schweiz) AG

Inter Partner Assistance, Bruxelles, succursale de Genève

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

AXA Versicherungen AG

Die Mobiliar

Basler

Toplis & Harding SA

CED Switzerland AG

Probus Insurance Company Europe Ltd, Dublin, Zweigniederlassung Schlieren
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG

Generali Assurances Générales

QBE Insurance (Europe) Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz,
c/o IBC Insurance Broking and Consulting SA

Crawford Partner (Switzerland) AG

Swiss Schadenzentrum SSC AG

SWISS INTERCLAIMS

22
Vertreter

Stand per 31.12.2015

Das «Swiss Interclaims»-Team der Zürich Versicherung bearbeitet die Schäden, welche in den Aufgabenbereich des NVB und des NGF fallen. Der Name «Swiss Interclaims» spiegelt den Bezug zum Ausland (International) und den Bezug zum Schaden (Claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den Versicherern. Dieser Name darf nicht nur von der Zürich Versicherung, sondern auch von den übrigen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

«SWISS INTERCLAIMS»-VERTRETER

Auch andere Gesellschaften vertreten das NVB und den NGF bei der Schadenbearbeitung. Zugelassen sind alle Mitgliedgesellschaften sowie spezialisierte Schadenregulierungsunternehmen. Um Schäden im Namen des NVB und des NGF bearbeiten zu dürfen, müssen diese Gesellschaften das sogenannte «Swiss Interclaims Agreement» unterzeichnen. Mit diesem Agreement verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

SCHADENREGLEMENT

Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Es sind darin nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

FINANZIERUNG

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltern geleistet wird. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughalter aufgrund der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

Nachstehend wird die Höhe der Beiträge für 2016 gezeigt:

Beitrag pro Jahr für	NVB	NGF	Total
Motorräder	CHF 0.40	CHF 1.70	CHF 2.10
Leichte Motorwagen bis 3,5 t	CHF 0.80	CHF 3.40	CHF 4.20
Schwere Motorwagen	CHF 1.60	CHF 6.80	CHF 8.40

CHF 2.10

CHF 4.20

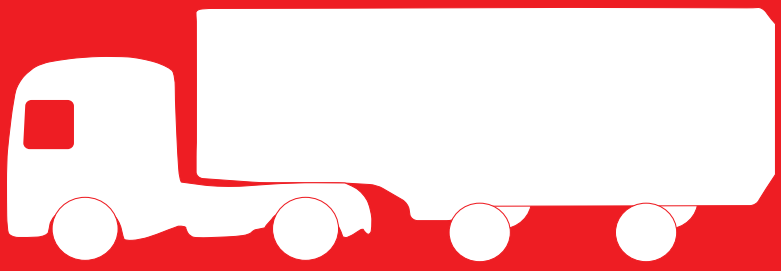

CHF 8.40

NVB

DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

300 000
Motorfahrzeug-Haftpflicht-schadenfälle pro Jahr in der Schweiz

ca. 16 000
davon werden vom NVB gedeckt

EINFÜHRUNG
IN DIE AUFGABEN

SCHADENDECKUNG

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden (Schadendeckung gemäss Art. 74 SVG). Dabei wird es vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherung oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer des ausländischen Unfallverursachers in der Schweiz einen sogenannten Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, reguliert dieser den Schaden. Dafür kommen alle «Swiss Interclaims»-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

BESUCHERSCHUTZ

Unter dem Begriff Besucherschutz versteht man den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. In solchen Fällen ist ein besonderer Schutz nötig, da meistens ausländisches Recht gilt und sprachliche Probleme auftreten können. Um diesen Schutz zu gewährleisten, hat das NVB mit seinen Partnerverbänden im EWR entsprechende Abkommen geschlossen.

Die Besucherschutzabkommen geben den Schweizer Geschädigten die Möglichkeit, ihre im Ausland erlittenen Schadenfälle in der Schweiz abwickeln zu lassen. Geschädigte aus Liechtenstein benötigen diese Abkommen aufgrund der Mitgliedschaft ihres Landes im EWR nicht. Sie können sich bei Unfällen im Ausland direkt auf das Gesetz berufen.

AUSKUNFTSSTELLE

Im Normalfall verfügen Geschädigte über ausreichende Angaben, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Ist ein ausländisches Fahrzeug beteiligt oder begeht der Unfallverursacher Fahrerflucht, wissen die Unfallopfer oft nicht, an wen sie sich wenden müssen, um entschädigt zu werden. In diesen Fällen ist die Auskunftsstelle des NVB behilflich. Sie erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die erforderlichen Auskünfte, damit sie Schadenersatzansprüche geltend machen können.

Die Auskunftsstelle teilt den Betroffenen die Kontaktdaten des zuständigen Haftpflichtversicherers oder der zuständigen Schadensregulierungsstelle mit. In bestimmten Fällen gibt sie zudem Angaben über den Halter bekannt. Diese Angaben können über die Webseite des NVB und des NGF (www.nbi-ngf.ch) oder telefonisch über die Gratisnummer angefragt werden.

0800 831 831
Gratisnummer
Auskunftsstelle

SCHADENDECKUNG

GEMÄSS ART. 74 SVG

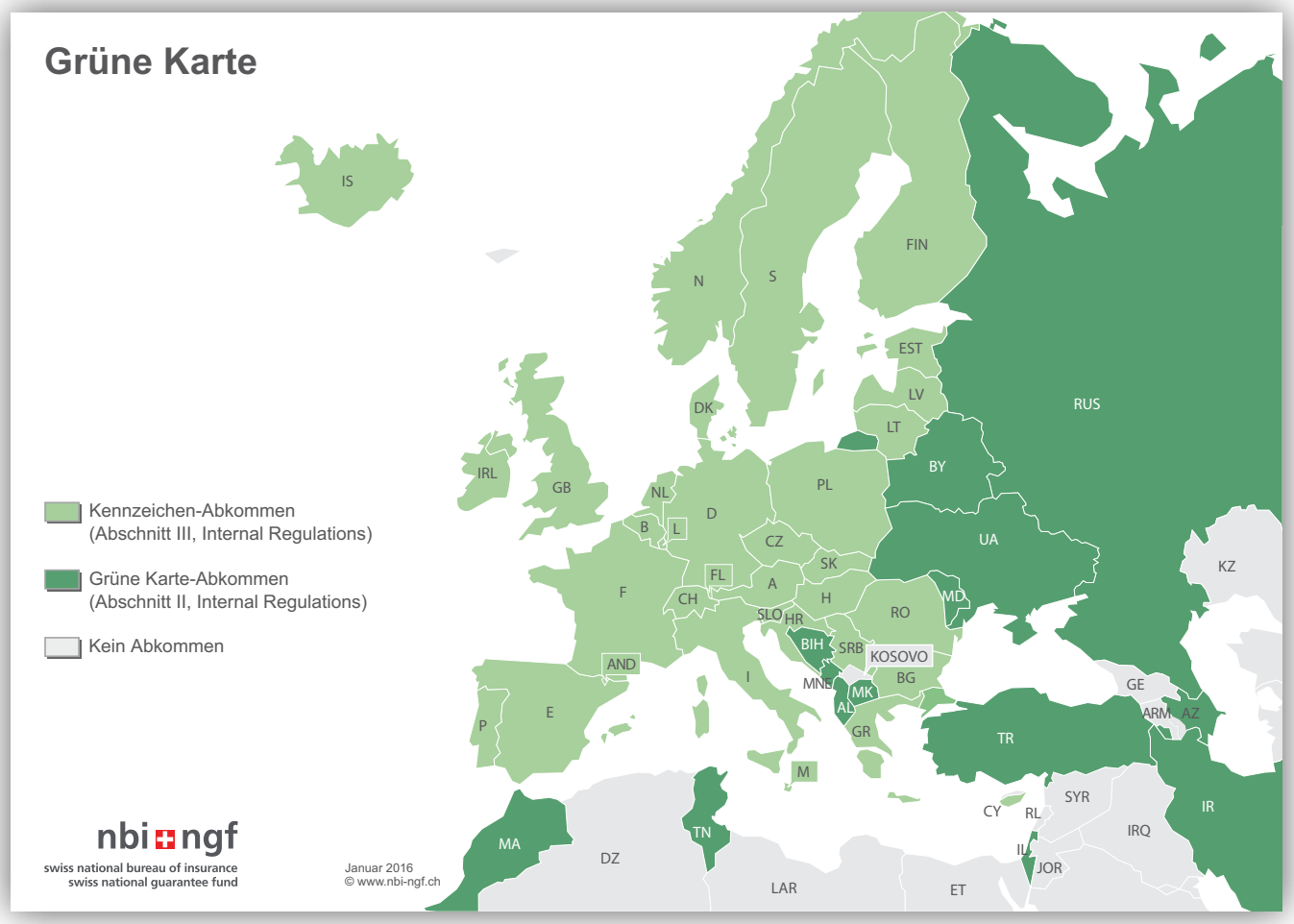

UMFELD: DAS SYSTEM DER GRÜNEN KARTE

Das NVB ist für die Deckung der Schadenfälle zuständig, die in der Schweiz von ausländischen Fahrzeugen verursacht werden. Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung: Zum einen werden sie vom zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren aber auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Grünen Karte einen Ausfallschutz.

Das System der Grünen Karte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche derartige Versicherungsnachweise aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux

(CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen.

Im System der Grünen Karte wird zwischen folgenden zwei Kategorien von Staaten unterschieden:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik S. 16: hellgrüne Staaten)
- Übrige Council of Bureaux Staaten (Grafik S. 16: dunkelgrüne Staaten).

Grundsätzlich benötigen Automobilisten, deren Fahrzeuge in Staaten des Multilateralen Abkommens immatrikuliert sind, bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Grüne Karte. Sie verfügen in diesen Staaten automatisch über eine ausreichende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsdeckung. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

Die aus dem «dunkelgrünen» Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten «dunkel- und hellgrünen» Gebietes eine gültige Grüne Karte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Ist die Karte gültig, aber der deckungspflichtige Versicherer fehlt, übernimmt ebenfalls das zuständige Nationale Versicherungsbüro die Deckung.

In der Schweiz und in den meisten «Grüne Karte»-Staaten wickeln die Nationalen Versicherungsbüros die Schadenfälle nicht selbst ab. Sie lassen sich durch sogenannte Agenten oder durch Korrespondenten vertreten. Letztere kommen zum Zug, wenn sie nach einem vorbestimmten Nominierungsverfahren von einem ausländischen Versicherer für diesen Zweck ernannt wurden. Das NVB lässt sich bei der Deckung derartiger Schäden vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, von einer anderen Mitgliedgesellschaft oder von einem anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten (die «Swiss Interclaims»-Vertreter»).

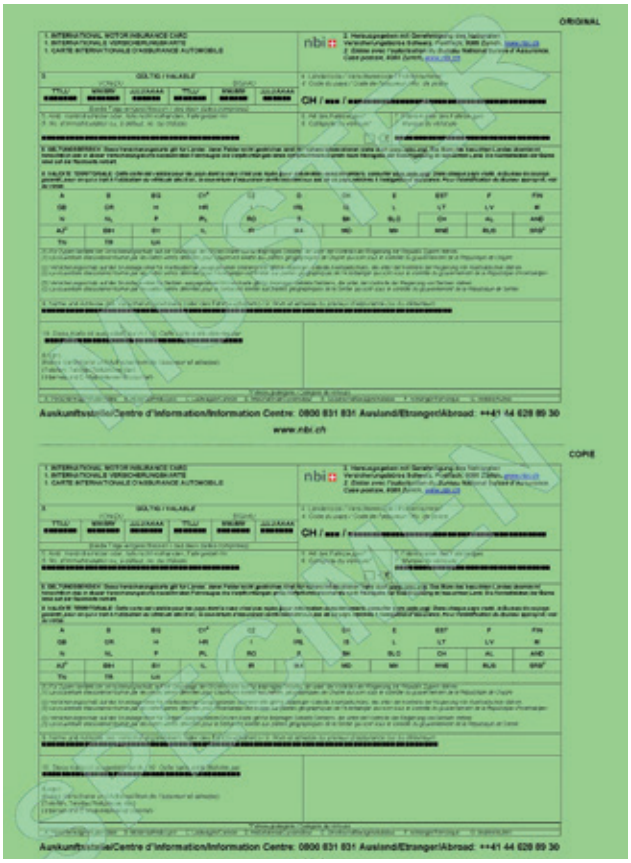

Die Grünen Karten für in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge werden von den Mitgliedgesellschaften im Namen des NVB abgegeben. Dabei müssen die Versicherer die Vorgaben des CoB und des NVB befolgen. Werden durch die Versicherer grundsätzliche Änderungen auf der Karte vorgenommen, muss das «Gut zum Druck» beim NVB eingeholt werden. Bei der Einreise in einen dunkelgrün dargestellten Staat ist eine Grüne Karte eines Schweizer Versicherers nur dann gültig, wenn das Länderkürzel des bereisten Staates auf der Grünen Karte vom zuständigen Versicherer nicht durchgestrichen wurde. Zudem darf die Grüne Karte, die für eine Dauer von maximal fünf Jahre abgegeben werden kann, nicht abgelaufen sein. Wird die Grüne Karte beim Grenzübertritt nicht als gültig anerkannt, muss der Fahrzeuglenker in fast allen Fällen eine Grenzversicherung abschliessen.

ZAHLEN UND FAKTEN

DECKUNG VON GRÜNE KARTE-FÄLLEN

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursachten Schadenfälle (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2014):

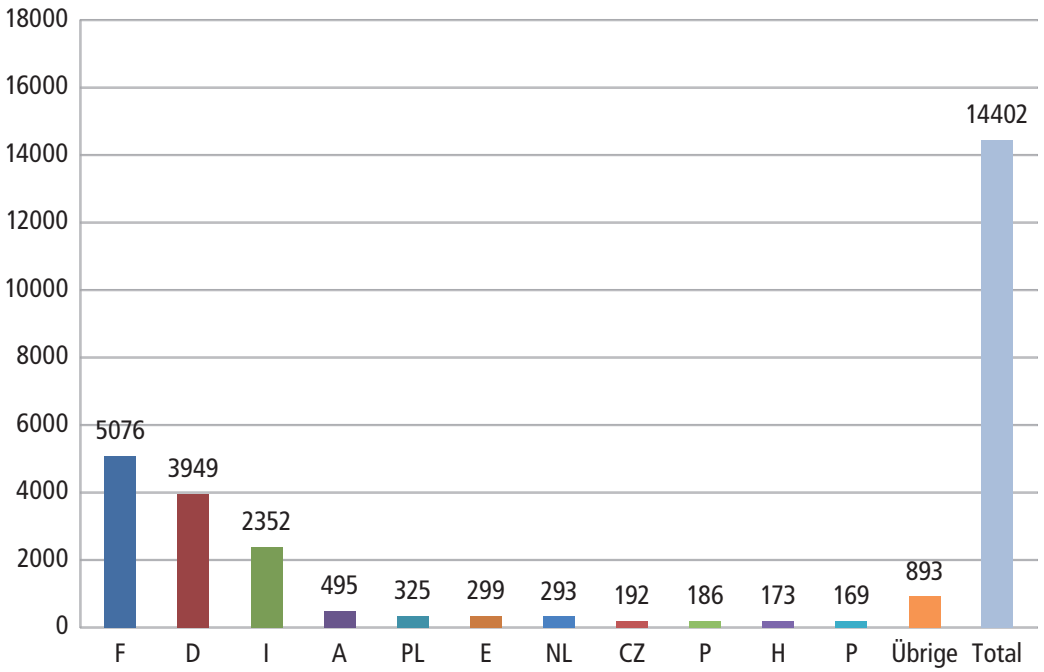

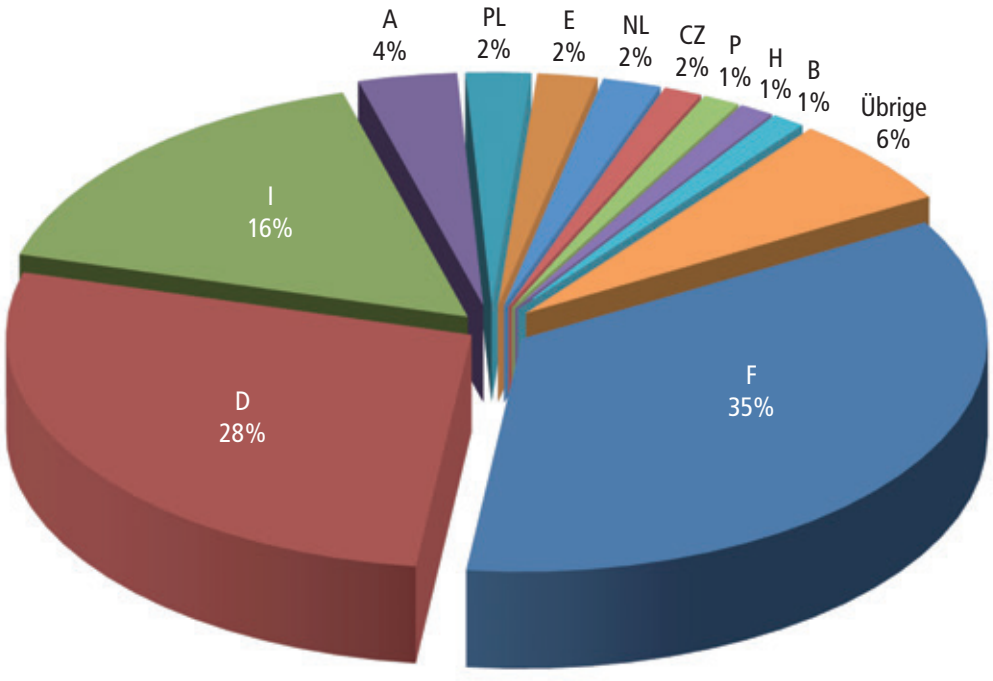

CHF 31,6 Mio.
Rückstellungen für ungedeckte NVB-Schadenfälle

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge im Ausland verursachten Schadenfälle (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2014):

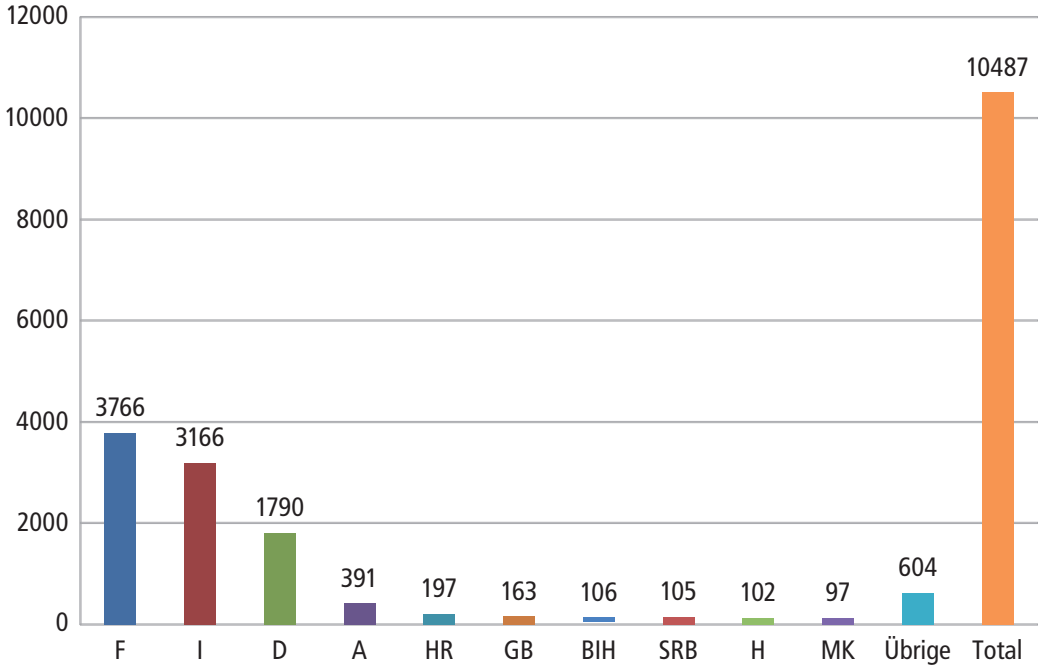

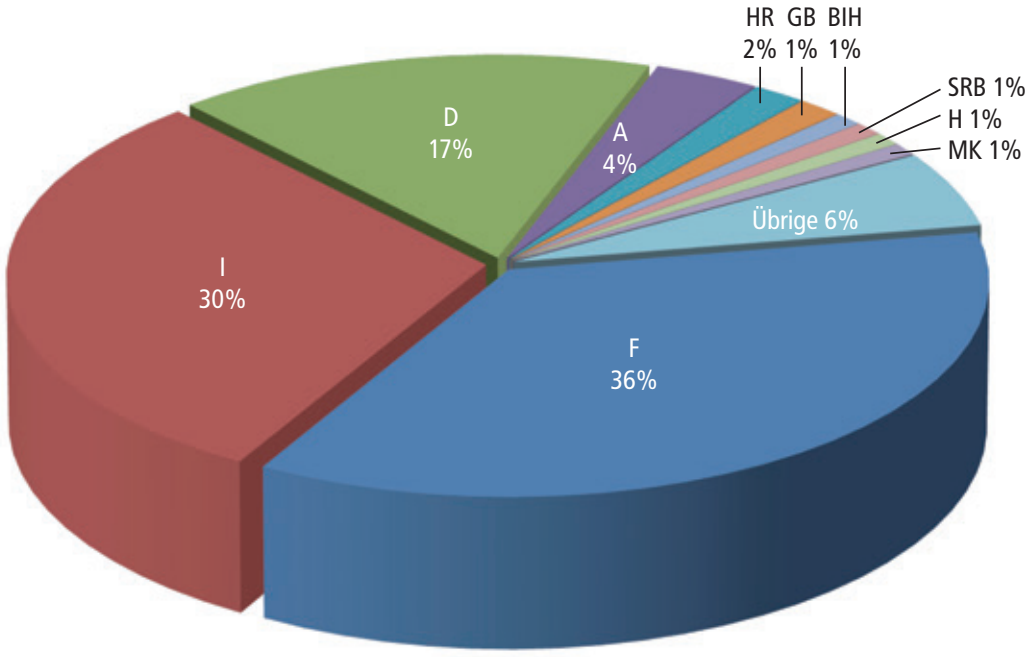

BESUCHERSCHUTZ

EINFÜHRUNG IN DIE BESUCHERSCHUTZSYSTEME

Geschädigte in der Schweiz und in Europa können sich auf drei verschiedene Besucherschutzsysteme berufen.

Das erste System bezieht sich auf den **Besucherschutz gemäss den europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinien.** Diese schützen die Geschädigten der EWR-Staaten, wenn sie einen Unfall im Ausland erleiden.

Die Schweiz hat ihre Gesetzgebung im Jahr 2003 den europäischen Richtlinien angepasst. Mangels EWR-Mitgliedschaft können die in der Schweiz wohnhaften Geschädigten jedoch nicht davon profitieren. Aus diesem Grund hat das NVB ein paralleles System geschaffen: **Den Besucherschutz gemäss bilateralem Abkommen CH/EWR.**

Um den Besucherschutz im gesamten System der Grünen Karte zu ermöglichen, hat der Council of Bureaux (CoB) im Jahr 2012 hat ein weiteres System eingeführt. Dieses System basiert auf den **Besucherschutzabkommen des CoB (Basic and Optional Agreement).**

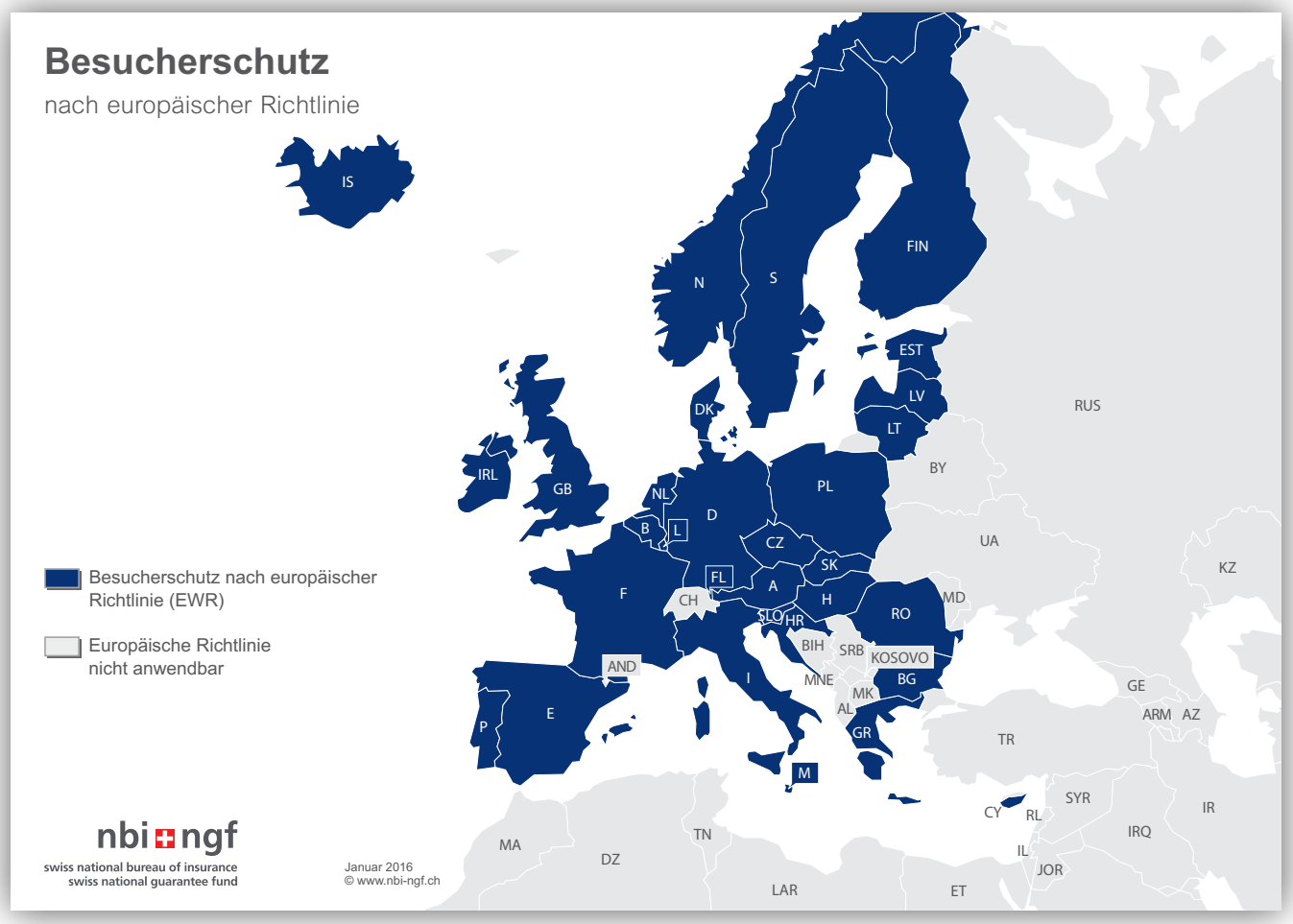

BESUCHERSCHUTZ GEMÄSS EUROPÄISCHER RICHTLINIE

Das auf den europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinien basierende Besucherschutzsystem stellt den Geschädigten einen Ansprechpartner in ihrem Wohnsitzstaat zur Verfügung, der die ausländische Versicherung vertritt (der sog. Schadenregulierungsbeauftragte). Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutzsystem zum Zug. Der Geschädigte kann sich in einem solchen Fall an die Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden an Stelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

Die im EWR-Gebiet tätigen Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, in jedem anderen Mitgliedstaat Schadenregulierungsbeauftragte (SRB) zu ernennen.

Der Geschädigte kann deren Anschrift sowie jene des zuständigen Versicherers mithilfe der Auskunftsstellen ermitteln.

ANWENDBARKEIT IM VERHÄLTNIS ZUM EWR

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucherschutz-Bestimmungen, obwohl sie über eine EWR-kompatible gesetzliche Regelung verfügt. Diese Bestimmungen könnten nur dann zur Anwendung kommen, wenn die EWR-Staaten der Schweiz und den in der Schweiz wohnsitzberechtigten Geschädigten auf staatsvertraglicher Ebene Gegenseitigkeit gewähren würden. Zurzeit ist dies aber nur bei Liechtenstein der Fall.

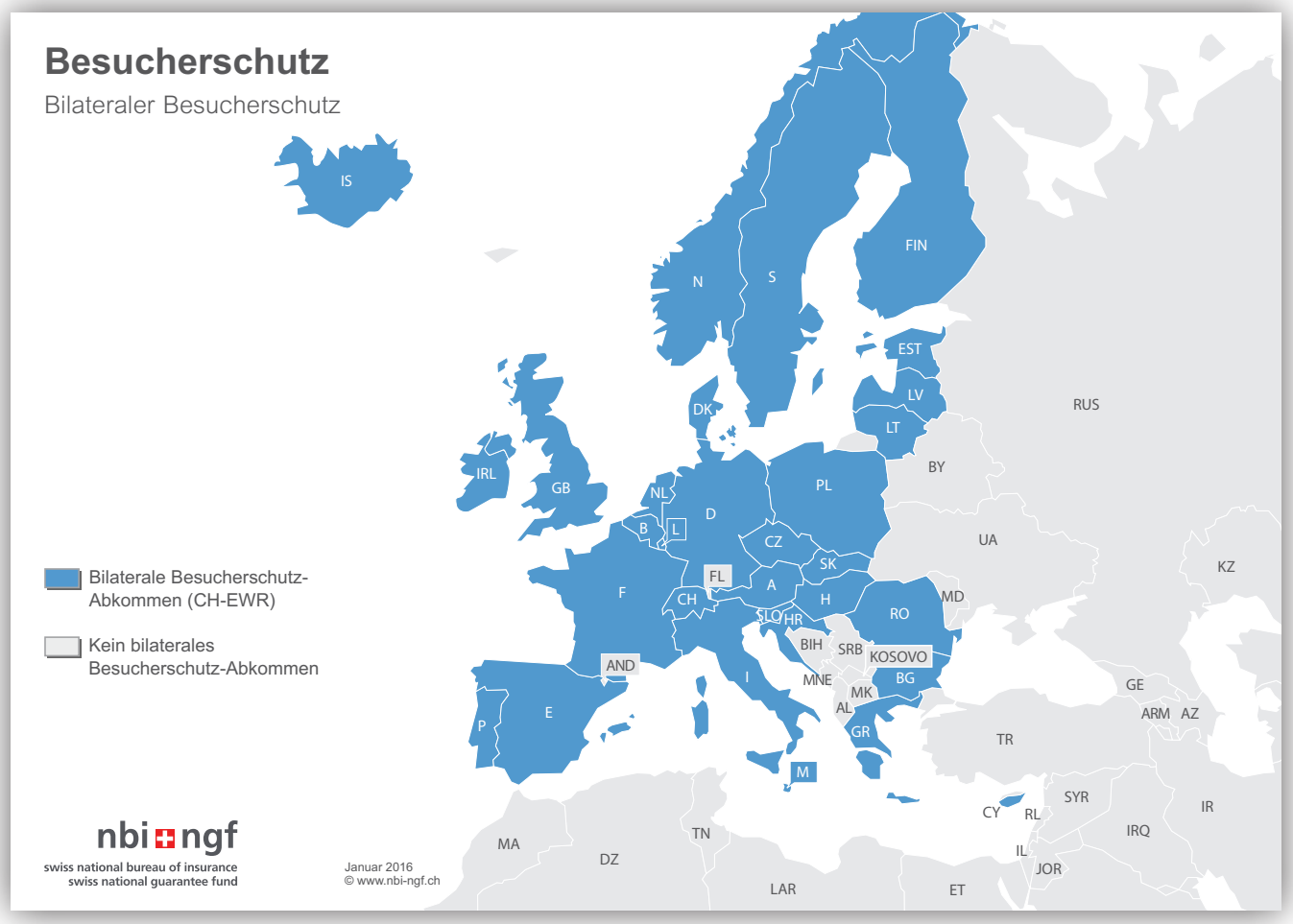

BESUCHERSCHUTZ GEMÄSS BILATERALEN ABKOMMEN CH/EWR

DIE ABKOMMEN ZWISCHEN DEM NVB UND DEN EUROPÄISCHEN PARTNERVERBÄNDEN

Die in der Schweiz wohnhaften Geschädigten kommen mangels EWR-Mitgliedschaft der Schweiz nicht in den Genuss des von den europäischen Richtlinien gewährten Schutzes. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Besucherschutzbestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit den EWR-Mitgliedstaaten besondere Besucherschutz-Abkommen ab.

Die Abkommen sehen vor, dass die Versicherer im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Weiter müssen die Auskunftsstellen der Vertragsstaaten den Betroffenen Auskünfte erteilen, damit diese ihre Ansprüche geltend machen können. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.

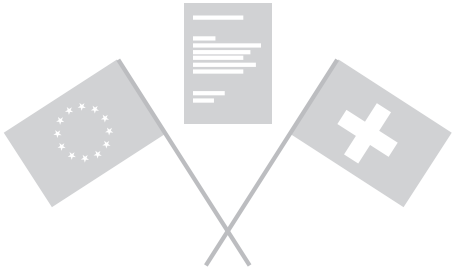

30
bilaterale Besucherschutz-Abkommen

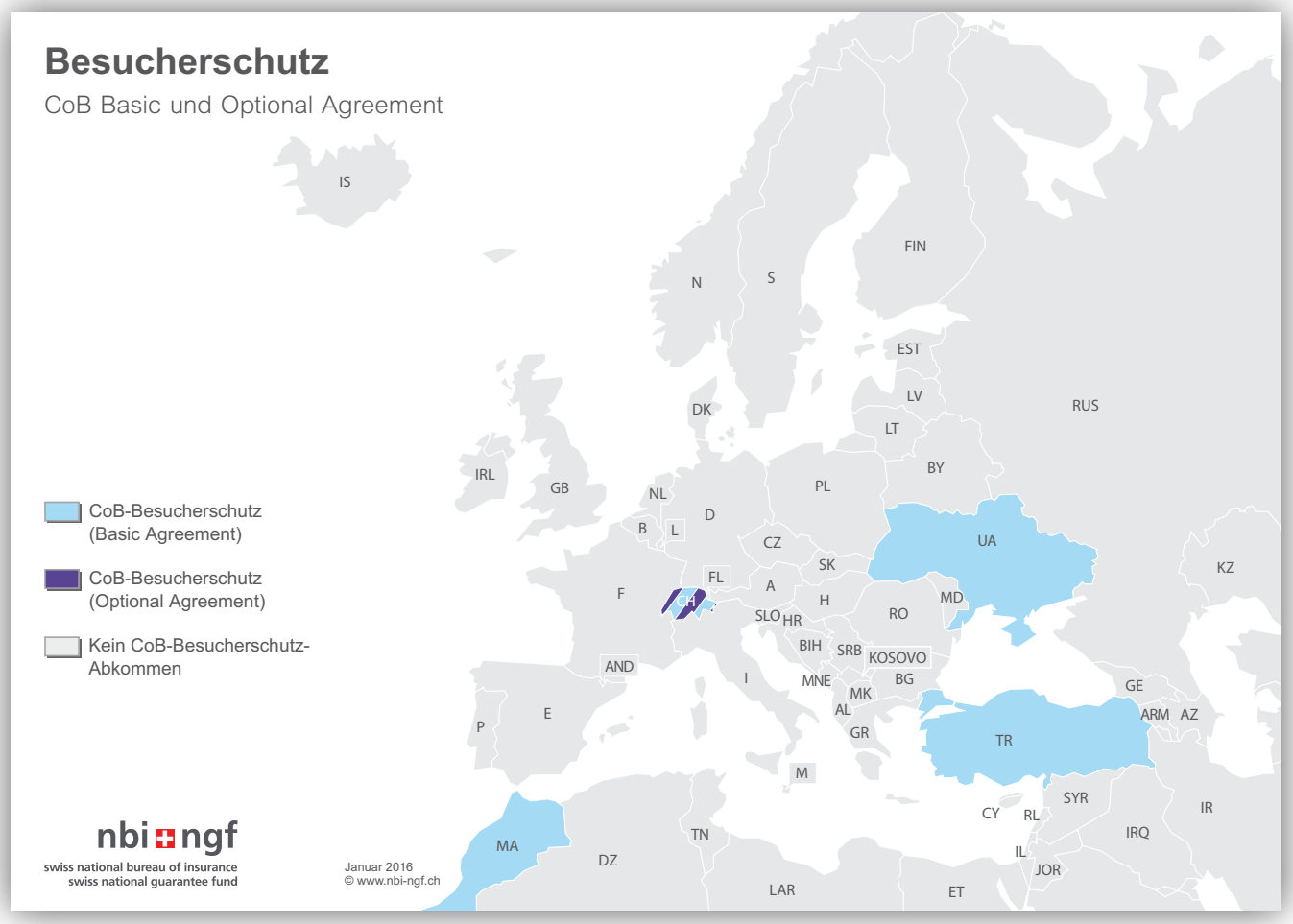

NEUES BESUCHERSCHUTZ-ABKOMMEN COB

EINFÜHRUNG

Um den Besucherschutz im gesamten System der Grünen Karte zu ermöglichen, hat der Council of Bureaux (CoB) ein eigenes Besucherschutzsystem eingeführt. Dieses System basiert auf bilateralen Abkommen zwischen Versicherungsbüros. Das Besucherschutz-Abkommen des CoB besteht aus zwei Teilen, dem «Basic Agreement» und dem «Optional Agreement».

COUNCIL OF BUREAUX

INHALT DES «BASIC AGREEMENT»

Das Ziel des «Basic Agreement» besteht darin, Geschädigten nach Verkehrsunfällen beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und mit sonstigen Auskünften (z.B. Erklärung/Beschaffung des Polizeirapportes oder Informationen über die Leistungen des Garantiefonds) behilflich zu sein. Dies ist die Aufgabe der unterzeichnenden Versicherungsbüros. Das Abkommen soll eine möglichst rasche und unkomplizierte Schadenregulierung zu Gunsten des Geschädigten sicherstellen.

Bislang hat das NVB das «Basic Agreement» mit den Versicherungsbüros von Luxemburg, Marokko, der Türkei und der Ukraine geschlossen (Stand 31.12.2015). Ziel ist es, dieses Abkommen mit sämtlichen zuständigen Einrichtungen der EWR- und Nicht-EWR-Staaten zu unterzeichnen.

INHALT DES «OPTIONAL AGREEMENT»

Haben die Versicherungsbüros zweier Staaten das «Optional Agreement» unterzeichnet, können diese im jeweils anderen Staat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen.

Das NVB beabsichtigt, die bilateralen Besucherschutz-Abkommen CH/EWR im Verhältnis zu allen Nationalen Versicherungsbüros des EWR durch das Optional Agreement zu ersetzen. Zwar bringt das Optional Agreement – was den Besucherschutz anbelangt – grundsätzlich keine Neuerungen, es hat aber den Vorteil, dass es mutmasslich im gesamten Grüne Karte-System zur Anwendung kommen kann und somit einen europäischen Standard darstellt.

Bislang (Stand 31.12.2015) wurde das Optional Agreement mit dem Versicherungsbüro von Luxemburg unterzeichnet. Das Abkommen wird am 1.1.2016 in Kraft treten.

AUSKUNFTSSTELLE

AUFGABEN

Die Auskunftsstelle erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die nötigen Informationen, um Schadenersatzansprüche bei einem Verkehrsunfall geltend zu machen.

Sie stellt den anfragenden Personen Informationen über den zuständigen Haftpflichtversicherer, die Schadenregulierungsstelle oder den Halter zur Verfügung. Auskünfte können per Email unter info@nbi-ngf.ch oder per Telefon unter der Gratisnummer 0800 831 831 angefragt werden.

25 000
Anrufe im Jahr

0800 831 831
Gratisnummer
Auskunftsstelle

40 000
Online-Auskünfte
im Jahr

NGF

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Die Zahl
der neuen Schadenfälle
belief sich 2015 auf
3802

EINFÜHRUNG IN DIE AUFGABEN

Der NGF schützt Geschädigte vor den Konsequenzen des Ausfalls eines Motorfahrzeughaftpflichtversicherers. So tritt der NGF insbesondere dann auf, wenn der Unfallverursacher nicht versichert ist oder der Lenker Fahrerflucht begangen hat und nicht ermittelt werden kann.

Der NGF übernimmt zudem die Schadendeckung, wenn über den zuständigen Versicherer der Konkurs eröffnet wird. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört das Betreiben der Entschädigungsstelle, die in der Schweiz wohnhafte Geschädigte vor Konsequenzen der Verletzung der Regulierungspflichten durch Versicherer und Schadenregulierungsgesellschaften schützen soll.

CHF 7 442 366
Schadenzahlungen
im Jahr 2015

SCHADENDECKUNG BEI NICHT BEKANNTEN UND NICHT VERSICHERTEN VERURSACHERN

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Benützer von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden.

Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt für gewöhnlich durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitgliedgesellschaft des NGF betreut.

Bei der Abwicklung der Schadenfälle durch den NGF müssen Besonderheiten berücksichtigt werden. Wurde der Schaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht, muss der Geschädigte den Fall unverzüglich melden und eine Bestätigung vorlegen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Ausserdem muss der NGF bei Sachschäden einen Selbstbehalt von CHF 1000.00 abziehen. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn demselben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF im Rahmen der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachern ist subsidiärer Natur. Hat der Geschädigte aufgrund desselben Ereignisses Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese Leistungen vor. Der NGF entschädigt in einem solchen Fall nur den anderweitig nicht gedeckten Direktschaden.

In allen Fällen versucht der NGF die Kosten bei den Verursachern wieder zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches Rückgriffsrecht im Umfange der Entschädigungen, die er geleistet hat, zu.

CHF 1000
Selbstbehalt
(unter bestimmten Umständen)

KONKURS-DECKUNG

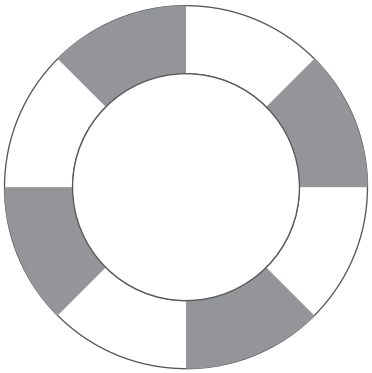

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachern leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehaltes. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

ENTSCHÄDIGUNGS-STELLE

Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz können ihre Haftpflichtansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bei der Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds geltend machen. Dies ist der Fall, wenn der leistungspflichtige Versicherer oder die zuständige Schadenregulierungsgesellschaft dem Geschädigten kein Schadenersatzangebot oder keine begründete Antwort erteilt. Das Strassenverkehrsgesetz verlangt von den Regulierern, dass sie innert drei Monaten auf die Forderungen der Geschädigten reagieren.

Die Entschädigungsstelle wurde im Zuge der Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die europäischen Motorfahrzeugrichtlinien eingeführt. Sie ist aber mangels staatsvertraglicher Gegenseitigkeitsabkommen mit den EWR-Mitgliedstaaten nicht befugt, bei Unfällen im Ausland (Besucherschutzfälle) einzugreifen. Die Entschädigungsstelle kann nur bei Unfällen, die sich in der Schweiz ereignen, aktiv werden. Eine Ausnahme bildet das Fürstentum Liechtenstein. Hier besteht ein Gegenseitigkeitsabkommen.

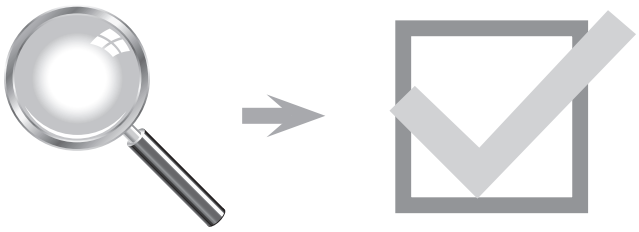

nbi ngf

Nationales Versicherungbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz

Postfach, 8085 Zürich
Telefon +41 44 628 65 19
E-Mail: info@nbi-ngf.ch